

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	16.03.2015	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.03.2015	Entscheidung

## Anregungen gem. § 24 GO NRW bzgl. Satzungsänderung und Gebührenkalkulation 2015 im Außenbereich

### Beschlussvorschlag:

- a) Der Anregung wird entsprochen. Die Ermäßigung der Schmutzwassergebühr im Druckentwässerungssystem wird zunächst rückwirkend zum 1.1.2015 an die Entwicklung des Strompreises angepasst. Künftig findet im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung statt.
- b) Die – als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte – XXX. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

Gebühren-Mindereinnahmen von rund 4.000 EUR jährlich.

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 weist ein Anschlussnehmer darauf hin, dass die Anschlussnehmer am Druckentwässerungssystem der Stadt Coesfeld für die Stromkosten der Druckpumpe aufkämen. Hierfür erhielten sie eine ermäßigte Schmutzwassergebühr. Die Stromkosten seien seitdem erheblich gestiegen. Aufgrund dessen bitte er um eine entsprechende Anpassung.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 die Anregung (Vorlage 377/2014) zur weiteren Bearbeitung an den Betriebsausschuss des Abwasserwerkes überwiesen.

### Stellungnahme der Betriebsleitung:

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören zur öffentlichen Abwasseranlage auch die Druckpumpen einschl. Schalteinheit (§ 2 Abs. 6 c der Entwässerungssatzung). Aus Praktikabilitätsgründen stellt der Anschlussnehmer die Stromversorgung der Druckpumpe über seinen Stromanschluss auf eigene Kosten sicher. Die Schmutzwassergebühr wird daher in diesen Fällen um bisher 0,08 EUR/m<sup>3</sup> Schmutzwasser ermäßigt (§ 8 Abs. 2 Ziffer 2.7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung).

Der Ermäßigungsbetrag wurde anlässlich des Baus von Druckentwässerungsnetzen im Außenbereich mit der IV. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.10.1995 rückwirkend zum 01.01.1993 eingeführt (TOP 6 der Ratssitzung vom 12.10.1995).

Zugrunde lag eine Stromkostenermittlung für eine übliche Druckpumpe im Druckentwässerungsnetz mit dem seinerzeitigen Strompreis von 0,2823 DM/kWh (= 0,1443 EUR/kWh).

Inzwischen beträgt der günstigste, jedermann zugängliche Strompreis des örtlichen Versorgers 0,2740 EUR/kWh.

Die Strompreissteigerung beträgt somit:

0,2740 EUR/kWh

0,1443 EUR/kWh

0,1297 EUR/kWh x 100 : 0,1443 EUR/kWh = 89,88 %

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Ermäßigung der Schmutzwassergebühr im Druckentwässerungsnetz entsprechend zu erhöhen um:

0,08 EUR/m<sup>3</sup> x 89,88 % = 0,07 EUR/m<sup>3</sup>

Die Ermäßigung würde sich dann belaufen auf:

0,08 EUR/m<sup>3</sup> bisher

0,07 EUR/m<sup>3</sup> Anpassung entspr. Strompreiserhöhung

0,15 EUR/m<sup>3</sup>

Die Gebühren-Mindereinnahmen von rd. 58.000 m<sup>3</sup> x 0,07 EUR/m<sup>3</sup> = 4.060 EUR erscheinen verkräftbar.

### **Anlagen:**

- Schreiben von Herrn [REDACTED] vom 01. Dezember 2014
- XXX. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung